

VERTRAGSAUFHEBUNG

Kauft jemand eine Sache, beispielsweise ein Auto, und ist diese mangelhaft, so berechtigt dies den Käufer bei Hinzutreten weiterer Voraussetzungen, insbesondere dann, wenn der Mangel nicht oder nicht rechtzeitig behoben wird dazu, den Vertrag aufzuheben.

Diese Vertragsaufhebung nennt man Wandlung. Die Folge einer solchen Vertragsaufhebung besteht darin, dass der Käufer Anspruch darauf hat, den Kaufpreis rückerstattet zu erhalten, während der Verkäufer den Kaufgegenstand zurück erhält. Nun ist es keine Seltenheit, dass zwischen dem Kaufgeschäft und der Wandlung des Kaufvertrages einige Zeit vergeht, in der der Käufer den Kaufgegenstand, wenn auch eingeschränkt aber doch nutzen konnte. In einem solchen Fall sagt das Gesetz, dass der Käufer für die Verwendung der mangelhaften Sache ein Benützungsentgelt zu zahlen hat. Dieses Benützungsentgelt orientiert sich am subjektiv eingetretenen Nutzen des Käufers. Die Wertminderung einer vergleichbaren Sache während des konkreten Nutzungszeitraums stellt in diesem Zusammenhang eine Errechnungsgrundlage dar. Ist eine exakte Ermittlung nicht möglich, so gibt die Zivilprozessordnung dem Richter in der Bestimmung des § 273 ZPO die Möglichkeit, die Höhe des Benützungsentgeltes nach freiem Ermessen festzusetzen.